

FAQ Jefta

Allgemein

- **Gibt es ein Merkblatt des Zolls?**
 - https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Präferenzen/WuP_Meldungen/2019/wup_freihandelsabkommen_eu_japan.html
- **Ist Jefta schon in der [Market Access Database](#) integriert?**
 - Ja, die Ursprungsregeln sind einsehbar. Außerdem sind die für einige Produkte vorgesehenen Zollabbaustufen hinterlegt.
- **Ich bin bereits REX – muss ich mich neu registrieren lassen?**
 - Nein, ein Unternehmen, das bereits registriert ist, benötigt keine zusätzliche Registrierung für Jefta.
- **Im WuP-Portal werden für manche HS-Codes mehrere Ursprungsregeln gelistet und nicht alle sind mit einem „oder“ getrennt, sind daher alle Regeln zu erfüllen?**
 - Nein, diese sind alternativ zu sehen.

Beispiel im Portal [Warenursprung und Präferenzen online](#):

Verarbeitungsliste Japan zum Stichtag 11.02.2019

Hinweis:

Diese Verarbeitungsliste besitzt den HS-Stand 2017.

Kapitel/HS-Position:

SPALTE 1 EINREIHUNG IM HARMONISIERTEN SYSTEM (2017) SOWIE SPEZIFISCHE BEZEICHNUNG	SPALTE 2 ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGEL <small>(Anm. d. Redaktion: In der englischen Fassung des Anhang 3-B sind alternativ anwendbare Bedingungen mit Strichpunkten getrennt)</small>
85.25-85.28	CTH, ausgenommen aus der Position 85.29 MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

→ Möglichkeit 1 (Neueinreihung) = Ursprungskriterium C1

→ Möglichkeit 2 (Höchstwert bei Vormaterialien oder minimaler regionaler Wertanteil) = Ursprungskriterium C2

Ursprungskriterien/-nachweise

- **Müssen die Exportrechnungen nach Japan nun eine Erklärung zum Ursprung beinhalten oder wäre dies auch auf einem separaten Papier möglich? Falls ja, müsste dies auch ein Rechnungsformular sein oder ein Briefbogen?**
 - Die EzU muss auf einem Handelsdokument stehen. Das kann z.B. auch ein Lieferschein sein.

- **Zeitraum in Erklärung zum Ursprung: von wann bis wann genau (Fußnote 1)? Falls keine Mehrfachsendung: Zeitraum weglassen?**
 - Der Geltungszeitraum muss nur bei Mehrfachsendungen angegeben werden. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen.
 - Der Geltungszeitraum ist Bestandteil des Wortlauts und muss somit angeführt werden. Sofern keine Mehrfachsendung vorliegt, bleibt die Periode einfach leer.

- **Als Ursprungsnachweis dient mitunter die „Gewissheit des Einführers“, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt. Wie muss ich das in der Zollanmeldung codieren?**
 - Das BMF informiert über folgende Codes zur Beantragung der Präferenz des Abkommens beim Import in die EU:
 - auf Basis einer Erklärung zum Ursprung: Code „U110“,
 - auf Basis einer Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse: Code „U111“,
 - auf Basis der „Gewissheit des Einführers“ (importer’s knowledge): Code „U112“.

- **Für Lieferanten: in welcher Form kann die Codierung in Lieferantenerklärungen (LE) aufgenommen werden?**
 - In LE ergänzend zum vorgeschriebenen Wortlaut, z.B. „JP (C2;D)“

- **Muss ich für jede einzelne Position auf einem Handelsdokument codieren?**
 - Ja, die unterschiedlichen Codierungen müssen der jeweiligen Position eines Handelsdokumentes zugeordnet sein.

- **Beim Ursprungserwerb eines Produktes wurden mehrere Ursprungskriterien angewandt. Muss ich diese angeben?**
 - Ja, wird der Ursprung z.B. durch eine Wertschöpfungsregel und unter Anwendung der Toleranz erworben, lautet die Codierung „C2E“. Für den Positionswechsel und Kumulierung wäre der Code „C1D“.

- **Welche Berechnungsmethoden des EU-Ursprungs bietet das Abkommen?**

▪ Berechnung (alternativ):

- MaxNOM (Prozent) = $VNM/EXW \times 100$ häufig 50 Prozent

- RVC (Prozent) = $(FOB - VNM)/FOB \times 100$ häufig 55 Prozent

MaxNOM (Prozent): maximaler Anteil Vormaterial ohne Präferenzursprung

RVC (Prozent): regional value content

VNM: (Zoll)Wert von Vormaterialien ohne Präferenzursprung

EXW: Ex-Works-Preis

FOB: fob-Wert

Ansprechpartner:

Daniel Kamuf

Telefon 0711 2005-1378

daniel.kamuf@stuttgart.ihk.de

Stand: Februar 2019